

- die Herausbildung neuer, sozialistischer Beziehungen der Werktätigen zueinander und zu ihrem Staat;
- die Entwicklung der Aktivität der gesellschaftlichen Kräfte und damit die weitere Durchsetzung des Rechts der Bürger auf Mitgestaltung des politischen und gesellschaftlichen Lebens;
- die weitere Erhöhung der Verantwortung von Staats- und Wirtschaftsorganen, gesellschaftlichen Organisationen und Einrichtungen für die Einhaltung der Gesetzmäßigkeit und die Gewährleistung der Sicherheit, Ordnung und Disziplin in ihrem Bereich.

Die Durchsetzung moderner und qualitativ höherstehender Leitungsmethoden in der Justiz bedeutet, sich mit den Problemen der Prognose, den Möglichkeiten und Voraussetzungen ihrer Anwendung im Bereich der gerichtlichen Tätigkeit zu befassen, wobei einer echten sozialistischen Gemeinschaftsarbeit mit anderen Rechtspflegeorganen zur Ausarbeitung wissenschaftlich begründeter prognostischer Aussagen über die weitere Entwicklung und Tätigkeit der Rechtspflegeorgane große Bedeutung zukommt.

Durch eine wissenschaftliche Arbeitsplanung sind, wie der Referent ausführte,

- die in den Dokumenten der Partei- und Staatsführung gestellten Aufgaben in gerichtliche Aufgabenstellungen mit exakter Verantwortlichkeit umzusetzen und damit die gerichtliche Tätigkeit auf einen wirksamen Beitrag zur Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus zu orientieren;

— Inhalt, Umfang und Ziel der im Planungszeitraum zu realisierenden politisch-ideologischen und fachlichen Hauptforderungen für die weitere Entwicklung der gerichtlichen Tätigkeit in ihrer untrennbaren Einheit schwerpunktmäßig herauszuarbeiten;

- die geeignetsten Aufgaben zur Orientierung der Kontrolle der Durchführung und ihrer Auswertung zu erarbeiten und festzulegen.

Die Rolle der Kreisgerichte in der rechtsprechenden Tätigkeit verlangt, generell die Verantwortung der Kreisgerichtsdirektoren wesentlich zu stärken, besonders jedoch im Hinblick auf eine wissenschaftlich begründete Arbeitsplanung. Untersuchungen haben gezeigt, daß in dieser Hinsicht noch ernste Schwächen vorhanden sind.

Im weiteren Teil seiner Ausführungen ging Toeplitz auf die Zusammenarbeit der Rechtspflegeorgane mit den örtlichen Volksvertretungen ein. Unter Verweis auf die 16. Plenartagung des Obersten Gerichts betonte er, daß die Rechtsprechung in zunehmendem Maße zu einer Materialbasis des vorbeugenden Kampfes gegen Kriminalität und andere Rechtsverletzungen werden muß. Die im einzelnen Verfahren erlangten Kenntnisse über Ursachen und Bedingungen der Kriminalität und anderer Rechtsverletzungen, deren Zusammenhänge mit der gesellschaftlichen Entwicklung sowie Schwerpunkte und Entwicklungstendenzen sollten in Form von Analysen aufbereitet und den örtlichen Volksvertretungen zur Verfügung gestellt werden.

Auch im Bereich der Rechtspflege kommt es gegenwärtig darauf an, einen wissenschaftlichen Informationsfluß zu sichern. Mit diesem Ziel haben der Präsident des Obersten Gerichts und der Minister der Justiz eine gemeinsame Anweisung erlassen, die auch die Dokumentation für die bei den Bezirksgerichten entstehenden Leitungsmaterialien gewährleistet. Die Sicherung des Informationsflusses auf horizontaler Ebene setzt nach Ansicht des Referenten eine alsbaldige Bildung von Netzstrukturen vor allem zwischen den zentralen Rechtspflegeorganen und der Zentralstelle für staats- und rechtswissenschaftliche Information und Dokumentation der DASR „Walter Ulbricht“ voraus.